

18. Oktober 2017

Beschluss des Kulturbeirats der Stadt Augsburg

Der Kulturbeirat übermittelt dem Kulturausschuss gem. § 1 Abs. 2 Nr. 2 GeschO-Kulturbeirat folgende empfehlende Meinungsbildung:

1. Weiterführende Nutzung der Atelierräume des Zubaus zum Ofenhaus auf dem Gaswerkareal

Das Ofenhaus erhält im Rahmen der Theatersanierung einen Zubau mit u.a. ateliertauglichen Raumeinteilungen. Im Vorgriff auf den nach Vollendung der Sanierung geplanten Auszug der dort untergebrachten Theaterwerkstätten sollten in einem Stockwerk langfristig von der Stadt Augsburg subventionierte drei Atelierräume vorgesehen werden, die in einer Größe von ca. 60 qm für die künstlerische Nachwuchsförderung zu nutzen wären, um den Standort Augsburg für die bildende Kunst attraktiver zu machen.

Angelehnt an der bayerischen Atelierförderung sollte diese Fördermaßnahme auf eine Mietdauer von zwei Jahren begrenzt werden. Die Vergabekriterien für zwei dieser Räume sollten analog zu den Teilnahmebedingungen des Augsburger Kunstförderpreises angelehnt sein, ein dritter Raum sollte per Ausschreibung auf Basis des Nachweises eines nicht länger als drei Jahre zurückliegenden erfolgreichen "freien" Akademieabschlusses und einer Mitgliedschaft in der Künstlersozialkasse angeboten werden, um interessante externe Bewerber*innen nach Augsburg zu holen.

2. Änderung der kommunalen Nutzung des Holbeinhauses für Ausstellungen

Für den jährlich zur Verfügung stehenden sechswöchigen Ausstellungszeitraum der Stadt Augsburg wird eine flexiblere Aufteilung (ggf. mehrere Blöcke) empfohlen.
Ein kürzerer Zeitraum (z.B. 14 Tage) ist für viele Künstler*innen finanziell und organisatorisch besser umsetzbar.

3. Einrichtung einer referatsübergreifenden "Behördenautobahn" für temporäre Zwischennutzungen bei Kunstausstellungen

In Augsburg gibt es immer wieder Einzelpersonen und Gruppen, die Kunstausstellungen organisieren. Jedes dieser Ausstellungsprojekte stellt eine Bereicherung der lokalen Kunstszene und Ausstellungslandschaft dar. Es gibt jedoch bürokratische Hürden, an denen solche kreativen Projekte oftmals scheitern. Die größte Problematik liegt dabei in der notwendigen Einreichung eines Brandschutzkonzepts für zu nutzende öffentliche Ausstellungsräume innerhalb einer bestimmten Abgabefrist. Diese beträgt im Bauordnungsamt derzeit sechs Wochen vor Ausstellungsbeginn. Die meisten Zwischennutzungen für freigegebene Räume sind aber auf einen Zeitraum von drei bis vier Wochen begrenzt und stehen in der Regel sehr kurzfristig zur Verfügung. Für ein praktikables, für die Verwaltung wie Antragsteller*in gleichermaßen funktionierendes, die Hürden senkendes Verfahren schlägt der Kulturbeirat ein beschleunigtes „Behördenautobahn“-Verfahren vor, welches durch priorisierte Behandlung sicherstellt, dass solche

Veranstaltungen stattfinden können:

- a) Eine Antragsteller*in sollte mindestens eine Ausstellung schon auf ordentlichem Weg realisiert haben und mit dem Antrag ein Konzept samt Kostenaufstellung im Kulturamt einreichen.
- b) Die Popkulturbeauftragte könnte hierbei wie auch in der Vergangenheit in ähnlicher Funktion als aktive Begleitung auf der „Behördenautobahn“ fungieren.
- c) Werden die nämlichen Räumlichkeiten innerhalb von drei Monaten ein zweites Mal genutzt, sollte auf die erneuten Bearbeitungsgebühren verzichtet werden und das eingereichte Brandschutzkonzept Gültigkeit behalten.